

Eine andere Frage ist es, ob der Beichtvater dem Nemefius nicht zur Buße aufgeben könnte, einen theilweisen Schadenersatz zu leisten. Dies könnte geschehen, wenn Nemefius wohlhabend, Rufus aber in bedrängten Umständen wäre. Dies würde auch als Prüfstein dienen, ob der Pönitent seinem Nachbar wahrhaft verziehen habe und bereit sei, sich mit ihm auszusöhnen.

Trient.

Prof. Dr. Josef Niglutsch.

IV. (Bination ohne bischöfliche Erlaubnis). In Audorf war der letzte Tag der heiligen Volksmission herangekommen, nachmittags um 2 Uhr sollte schon die feierliche Schlussandacht stattfinden. Für diesen Tag war nun die General-Communion der Jungfrauen festgesetzt, und diese erschienen auch alle insgesammt, 500 an der Zahl. Mit heiliger Freude erwarten sie den feierlichen Act der General-Communion. Da nun im Ciborium vom Vortage her nur mehr 20 bis 30 consecrierte Partikeln vorhanden waren, wurde der Messner, ein ziemlich vergesslicher, alter Mann, beauftragt, einen in Bereitschaft gesetzten Kelch mit etwa 500 bis 600 kleinen Partikeln zur Consecration bei dem Communion-Amt der Jungfrauen auf den Altar zu stellen. Der Cooperator des Ortes celebrierte nun das feierliche Communion-Amt; einer der Missionäre hielt nach der Communion des Priesters die übliche Ansprache an die versammelten Jungfrauen. Nun kam der Augenblick, wo diese zum Tische des Herrn hinzutreten wollten; doch siehe, da wird zum nicht geringen Schrecken der Celebrans gewahr, daß die zur Consecration bestimmten Partikeln nicht auf den Altar gebracht, folglich nicht consecriert worden seien. Da war nun guter Rath theuer. Es war, wie oben erwähnt, der letzte Tag der Mission, 500 Jungfrauen wollten communicieren und den vollkommenen Ablass gewinnen. Wo hätte man in einer Nachbarspfarre, die zudem alle stundenweit von Audorf entfernt liegen, 500 consecrierte Hostien bekommen können? Man hätte schwerlich irgendwo auch nur 50 bis 100 bekommen. Der celebrierende Cooperator glaubte, da er die Ablutio noch nicht genommen hatte, in diesem Falle eine zweite Messe lesen zu dürfen, um die Partikeln consecrieren zu können, was er denn auch that, — selbstverständlich ohne ein Stipendium zu nehmen. Es fragt sich nun: durfte der Cooperator in diesem dringenden Falle ohne Erlaubnis des Bischofes binieren oder nicht?

In dem gegebenen Falle war nach Ansicht mehrerer Moralisten die Bination auch ohne Erlaubnis des Bischofes gestattet. (II. n. 264). In den „Casus conscientiae“ von Gury kommt ein dem vorliegenden aufs Haar gleicher Fall zur Sprache; denn es heißt dort: „*Floribertus missionarius, peracta quadam missione cum uberrimo animarum fructu, jam ad ultimam diem pia exercitia perduxerat. Jam instabat communionis generalis solemnitas. Sed inexpectata*

exsurgit difficultas. Ecce, parochus, qui sacrum faciebat et ad communionem jam devenerat, advertit non sine stupore, se hostias ad fideles communicandos destinatas non consecrasse et ciborium in extremo altaris angulo reliquisse.“ Nun fragt der Moralist: „an altera missa ab eodem sacerdote celebrari possit eadem die absque licentia episcopi?“ Die Antwort lautet: „Sane id fieri potest aliquando ex gravissima et urgenti causa, ut ex jure canonico eruitur. Dazu bemerkt Bouix: „in uno aut altero casu praesertim repentino et in quo non facile pateat aditus ad episcopum, si aliunde certe adesse videatur sufficiens necessitas a jure requisita, non puto crimini vertendum parochi, quod dictam licentiam non requirat.

In dem oben gegebenen Falle waren aber gewiß alle Bedingungen vorhanden, welche eine Vination auch ohne Erlaubnis des Bischofes als gerechtfertigt erscheinen lassen; denn erstens war die causa gewiß eine gravissima und urgens; es war ja der allerletzte Tag der Mission, nachmittags desselben Tages schon der Schluß derselben. Wäre auch nur Ein Tag noch übrig gewesen, so hätte man die General-Communion der Jungfrauen noch für den nächsten Tag verlegen können. Zweitens wäre es doch gewiß unbillig gewesen, die 500 Jungfrauen ohne Empfang so großer Gnadensätze, wie die heilige Communion und der vollkommene Ablass ist, aus dem Gotteshause nach Hause zu schicken. Drittens war es unmöglich, von einer Nachbarspfarre auch nur den vierten Theil der nöthigen heiligen Hostien zu requirieren, da selbe nirgends vorrätig gewesen wären. Viertens war es auch unmöglich, beim Bischof um die Erlaubnis zur Vination einzuschreiten; denn von Audorf bis zur nächsten Telegraphenstation sind zwei Stunden Entfernung; das Retourtelegramm und die Erlaubnis des Bischofes zur Vination hätte also im günstigsten Falle erst nach 4½ Stunden einlangen können. Vor- ausgesetzt nun, die Jungfrauen hätten wirklich noch 4 Stunden bis zur Einlangung des Telegrammes warten können, — was jedoch höchstens bei einigen der Fall gewesen sein würde, so hätte die Communion im günstigsten Falle erst um 2 Uhr nachmittags gereicht und auch die Vinations-Messe erst um diese Zeit gelesen werden können, — also wieder ein Ding der Unmöglichkeit. Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß die Vination des Cooperators von Audorf im gegebenen Falle auch ohne Erlaubnis des Bischofes stattfinden konnte. Schließlich soll noch bemerkt werden, daß die Vination weder bei den Jungfrauen noch bei dem anderen in der Kirche anwesenden Volke irgend ein Aufsehen erregte, was daraus geschlossen werden kann, daß diesbezüglich keinerlei Anfrage oder Bemerkung gemacht worden ist.

Eggerding.

Pfarrer Anton Reidinger.

Anschließend an diesen der Redaction zugesendeten Fall, wollen wir mit Benützung eines sehr instructiven Artikels im Archiv für

katholisches Kirchenrecht (Jahrg. 1897, Seite 43 ff.) die gegenwärtig in der Kirche betreffs der Vination herrschende Disciplin einer kurzen Erörterung unterziehen.

Unter Vination versteht man die öftere Darbringung des heiligen Messopfers am nämlichen Tage durch denselben Priester. Vom Standpunkte der Dogmatik unterliegt die Vination durchaus keinen Bedenken. Auch ist die Vination durch kein göttliches Gesetz verboten. Die Vination ist Sache der kirchlichen Disciplin. Die kirchliche Disciplin war in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Die kirchliche Gesetzgebungsgewalt mußte ja die jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse berücksichtigen. In den ersten Jahrhunderten finden wir von einer Vination keine Spur. Später kam sie zuerst seltener, dann häufig vor. Es entstanden Mißbräuche, gegen welche die kirchliche Gesetzgebung einschreiten mußte. Die Kirche wünscht einerseits, daß das heilige Messopfer möglichst oft gefeiert werde, anderseits aber mußte sie dasselbe vor Mißbrauch schützen. Einer der ärgsten Mißbräuche, der dem gläubigen Volke zum größten Aergernisse gereichen mußte, war die Habsucht mancher Priester, welche geradezu darauf lauerten, möglichst viele Stipendien zu erhalten und welche bereit waren gegen entsprechende Belohnung beliebig oft im Tage das heilige Opfer zu wiederholen. Die Kirche hat deshalb strengstens verboten die heilige Messe außer im Nothfalle öfter als einmal zu lesen. Der Hauptgrund des Verbotes war nicht bloß jede Habsucht, sondern auch den Verdacht der Habsucht vom heiligen Opfer fern zu halten, und dies blieb das Hauptmotiv des Verbotes bis auf den heutigen Tag. Es gibt auch andere Motive, warum die Kirche die Vination mit Ausnahme des Nothfalles verbietet. Die Congr. C. deutet dieselben in einem Schreiben vom 28. Februar 1891 an den Patriarchen von Venedig an mit folgenden Worten: *Semper illud secum transfert incommodum (sc. Missae iteratio), quod sacerdos obviam excusationem habet, ut minori zelo ac sollicitudine cetera obeat munera, nimirum praedicandi, catechesim tradendi, sacras confessiones audiendi.*

Als Grund für die Vination galt immer der Nothfall. Derselbe wurde aber im Verlauf der Zeit verschieden aufgefaßt. Früher lag ein solcher Nothfall schon vor, wenn die Tagesmesse zu lesen und außerdem ein Todter zu beerdigen und für ihn das heilige Opfer darzubringen war. Seit dem Tridentinum wurde die causa necessitatis durch die Congr. C. mehr eingeschränkt und die ganze Vinationspraxis überhaupt einheitlicher gestaltet. Namentlich hat Benedict XIV. den Begriff der necessitas genau fixiert. Die Auffassung der Vination, wie sie in den Schriften Benedicts XIV. und in den Entscheidungen der Congr. C. enthalten ist, läßt sich etwa in folgenden Worten skizzieren: Die Vination ist etwas Anormales, etwas was nicht sein sollte; sie ist nur gestattet im wirklichen Nothfalle, und es ist nur Vination im strengen

Sinne, d. h. nur zweimalige (nicht öftere) Celebration der Messe erlaubt; endlich darf für die zweite Messe kein Stipendium angenommen werden.

Was ist nun heute geltendes Recht betreffs der Vination? Die Vination wird nur zum Wohl der Gesamtheit, nicht aber zum Wohl einzelner Personen gestattet. Die Vinationsbefugnis wird ertheilt, wenn sonst eine große Anzahl von Gläubigen an Sonn- und Feiertagen das Kirchengebot nicht erfüllen könnte. Untersuchen wir diese Sätze, so ergibt sich vorerst, daß diese Erlaubnis nicht ertheilt wird, wie es in früheren Zeiten oft vorkam, wegen der Ankunft von Pilgern oder eines Fürsten oder eines Bischofs, oder wegen der Einsegnung einer Ehe, oder um einem Kranken das Viaticum spenden zu können, oder wegen der Beerdigung eines Verstorbenen. Auch kann die Vination nicht gestattet werden, um vornehmen Familien an den Sonntagen in ihren Hauskapellen dadurch eine heilige Messe zukommen zu lassen. Es ergibt sich ferner, daß diese Erlaubnis nicht ertheilt wird an Tagen, wo es für die Gläubigen keine Pflicht ist die heilige Messe zu hören. Es ergibt sich ferner, daß dort, wo ein anderer Priester da ist, der die zweite Messe lesen kann oder wo ein solcher leicht aus der Nähe zu erhalten ist, nicht biniert werden darf. Vination ist nur da zulässig, wo ein zweiter Priester trotz gemachter Anstrengungen nicht zu erhalten ist. Dieser Nothfall kann gegeben sein, wenn ein Priester mehrere Kirchen zu besorgen hat oder wenn in einer Kirche mehr Messen zu lesen sind als Priester da sind. Die Vination in zwei verschiedenen Kirchen ist der gewöhnliche Fall. Benedict XIV. führt diesen Fall in der Const. „Declarasti“ in folgender Weise an: Bis eodem die Missae sacrificium offerre unanimi consensu permittitur sacerdoti, qui duas parochias obtinet vel duos populos adeo sejunctos, ut alter ipsorum parochus celebranti per dies festos adesse nullo modo possit ob locorum maximam distantiam; tunc enim absque ulla dubitatione licere existimant Rectori, cum Festi dies incidunt, bis Sacrum conficere. Der Umstand, daß ein Pfarrer zwei Gemeinden zu pastorieren hat, berechtigt noch nicht zur Vination. Wenn die zwei Gemeinden leicht in den gemeinschaftlichen Gottesdienst kommen können, liegt ja kein Nothfall vor. Nur wenn sie von einander weit entfernt sind und es ihnen moralisch unmöglich ist zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst zusammen zu kommen, liegt der Nothfall vor. Wie weit diese Entfernung sein müsse, läßt sich nicht durch allgemeine Regeln bestimmen. Als im Jahre 1851 der apostolische Vicar von Limburg in Rom anfragte, ob er Vination gestatten könne in Fällen, wo die verschiedenen Pfarreien etwa nur eine halbe Stunde von einander entfernt seien, erhielt er von der Congr. de Propaganda fide die Antwort: man überlasse die Sache ganz seiner Einsicht und Gewissenhaftigkeit.

Die Vinationsvollmacht wird dann verliehen, so oft ein großer Theil des Volkes ohne dieses Indult der Wohlthat der heiligen Messe beraubt würde. Nach dem früher Gesagten versteht sich dieser Ausspruch der C. C. vom 29. März 1880 von Sonn- und Feiertagen. Es kann nun das auch zutreffen bei ein und derselben Kirche. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Kirche die Gläubigen nicht alle fassen kann. So hat die C. C. nach dem Bericht der Acta S. Sedis XXI. pag. 547 und XXV. pag. 182 erklärt in Fällen, wo hauptsächlich propter angustiam ecclesiae Vinationsvollmacht verliehen wurde. Unter Umständen kann, selbst wenn die Kirche für alle Gläubigen ausreichend wäre, Vination gewährt werden, nämlich da, wo bei nur einmaligem Gottesdienst ziemlich viele z. B. dienende Personen regelmäßig am Besuch desselben verhindert wären. Wie groß die Zahl solcher Personen sein müsse, ist nach den Umständen und Verhältnissen zu beurtheilen. Eine bestimmte Ziffer läßt sich nicht festsetzen. Offenbar darf sie aber nicht eine gar zu geringe sein.

Dies sind die Fälle, in welchen das allgemeine kirchliche Recht, abgesehen von den drei Messen am Weihnachtsfeste und von dem Falle der Nothwendigkeit die Messe eines andern unwohl gewordenen Priesters zu vollenden, die Vination gestattet. Es ist aber zu betonen, daß selbst im anerkannten Nothfalle die Ermächtigung durch den Bischof (von apostolischen Missionären die Erlaubnis des Papstes) eingeholt werden muß. Nur in einem ganz unerwarteten Falle (z. B. wegen plötzlicher Erkrankung eines Priesters), wo nicht mehr an den Bischof berichtet werden kann, darf man die bischöfliche Erlaubnis präsumieren.

Die deutschen Bischöfe erhalten die Vollmacht, in Nothfällen die Vination zu erlauben, in den Quinquennalfacultäten. Der § 15 dieser Facultäten lautet: *Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante auroram et aliam post meridiem Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur.* Dieser Vollmacht sind also strenge Clauseln beigelegt, damit die Bischöfe ja nur im Nothfalle davon Gebrauch machen. Indes hat die Congregation der Propaganda selbst vor allzugroßer Aengstlichkeit gewarnt und einem Bischof geschrieben: Wenn du es für nothwendig oder den Gläubigen sehr nützlich hältst, sollen dich die strengen Worte der Formel nicht erschrecken. Für den anfangs dieses Artikels mitgetheilten Fall ist sehr bemerkenswert, wie die Propaganda selbst in ihrer Instruction (n. 11) den Umfang der durch die Formel den Missionsbischöfen (der § 15 der Quinquennalfacultäten ist gleichlautend mit der von der Propaganda den Missionsbischöfen verliehenen Vollmacht) verliehenen Vollmacht auslegt. „*Observabis indultum non coerceri*

ad populi indigentiam diebus tantum festivis, sed cum generalibus terminis contineatur, comprehendere quoque alios casus, de quibus agitur, quemadmodum esset necessitas administrandi infirmis Viaticum in utraque paroecia, et in hujus modi aliis cassibus locum habere debere praescriptas cautelas“. Also auch an anderen Tagen als gerade an Sonntagen und auch in anderen Fällen als den vom allgemeinen Rechte anerkannten können sie Kraft dieser Facultäten dispensieren.

V. (**Casus de justitia**). In einem Orte liegt hoch oben ein Staatsgebäude. Die kaiserl. Beamten, welche oft inspiciere müssen, haben vom Staat die Erlaubnis, dahin einen Zweispänner zu benützen; sie nehmen aber einen Einspänner, mit dem es auch geht, lassen sich aber die Bestätigung für einen Zweispänner vom Ortsvorstand Leander, wie es vorgeschrieben ist, geben und stecken so das übrige Geld ein. Leander fragt nun seinen Pfarrer:

1. Ob er gesündigtet habe?
2. Ob er restituieren müsse und wem und wie?
3. Ob er ferner so unterschreiben dürfe? und wenn nicht, was er thun soll? er getraue sich nicht es abzuschlagen.
4. Haben die Beamten eine Restitutionspflicht und wie?

Auf den ersten Blick könnte wohl mancher meinen, Leander habe sich einer Sünde schuldig gemacht und dürfe die bisherige Praxis nicht mehr üben. Anders zeigt es sich jedoch, wenn wir seine Handlungsweise näher ansehen und die allgemein anerkannten Principien der Moral darauf anwenden. Es handelt sich um eine doppelte Sünde, die L. begangen haben könnte: 1) ob er einen ungerechten Schaden verursacht und zur Restitution verpflichtet ist? 2) ob er sich einer Lüge schuldig gemacht?

Die erste Frage muß verneint werden. Er hat offenbar keine Ungerechtigkeit begangen gegen die Beamten, denen er nur Nutzen gebracht hat. Er hat auch keine Ungerechtigkeit begangen gegen den Staat; denn auch dieser erleidet keinen Schaden. Den Beamten steht das Recht zu, einen Zweispänner zu benützen auf Staatskosten; ob der Kutscher oder die Beamten das Geld einstecken, bleibt für den Staat gleich. — Leander hat auch keiner Theilnahme an ungerechter Schädigung sich schuldig gemacht. Die Beamten waren in ihrem Rechte: der Staat kann ihnen vernünftiger Weise nicht verbieten, statt eines Zweispänners einen Einspänner zu benützen, wenn sie damit ebenso gut ihren Zweck erreichen. Das übrige Geld dürfen sie behalten, denn es ist eine Ersparnis, die sie machen, indem sie auf einen äußern Pomp oder größere Bequemlichkeit verzichten.

Die zweite Frage, ob L. einer Lüge sich schuldig gemacht, ist zunächst nach seinem Gewissen zu entscheiden. Hat er sicher und